

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

**Kosten für hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Kitas**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 28.05.2019

In dem Informationsblatt des Kultusministeriums zur Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten heißt es: „Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. (...) Zu den Verpflegungskosten zählen neben den Kosten für die Beschaffung der Lebensmittel auch die Kosten für die Herstellung der fertigen Mahlzeiten (Energiekosten, Personalkosten etc.) sowie gegebenenfalls die Kosten für den Transport der fertigen Mahlzeiten“ ([https://www.mk.niedersachsen.de/download/140541/FAQ\\_im\\_Bereich\\_Beitragfreiheit.pdf](https://www.mk.niedersachsen.de/download/140541/FAQ_im_Bereich_Beitragfreiheit.pdf)).

Die Kosten, welche mit dem Servieren und der Nachbereitung (Abräumen, Abspülen etc.) der Mahlzeit entstehen, sind hier nicht genannt. Insoweit ist unklar, ob Träger von Tageseinrichtungen diese Leistungen im Rahmen des Verpflegungsentgelts auf die Eltern umlegen können.

1. Durch welche Mittel sind die verpflegungsbezogenen, hauswirtschaftlichen Kosten, welche nicht bei der Herstellung, sondern dem Servieren und der Nachbereitung der Mahlzeit entstehen, zu decken?
2. Ist es nach Auffassung der Landesregierung zulässig, dass Träger einer Kindertageseinrichtung eine Pauschale für die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, welche in Zusammenhang mit der Verpflegung entstehen, erheben?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Praxis, eine Pauschale für die hauswirtschaftlichen Kosten an die Verpflegungskosten gekoppelt zu erheben?